

Masern – Infektion

Krankheitsbild

Zu Beginn der Masern-Erkrankung zeigen sich Beschwerden wie hohes Fieber, Husten und Schnupfen sowie Entzündungen im Nasen-Rachenraum und der Augen-Bindehaut. Erst nach 3 – 7 Tagen bildet sich der typische Hautausschlag, der im Gesicht und hinter den Ohren beginnt und sich dann über den ganzen Körper ausbreitet. Der Ausschlag geht mit einem erneuten Fieberanstieg einher und verschwindet nach 3 - 4 Tagen von selbst. Dabei kann es zu einer Schuppung der Haut kommen. Masern schwächen vorübergehend das Immunsystem, so dass andere Erreger schlechter abgewehrt werden können. So können Komplikationen entstehen, die häufig durch zusätzliche Erreger verursacht werden, wie z. B. Mittelohr-, Atemwegs- oder Lungenentzündungen. Eine besonders gefürchtete Komplikation ist die Gehirnentzündung. Sie tritt bei etwa einem von 1.000 Masernfällen auf.

Übertragung

Masern-Viren werden ausschließlich von Mensch zu Mensch beim Husten, Niesen oder Sprechen übertragen. Nahezu jeder Kontakt zwischen einer ungeschützten Person und einem Erkrankten führt zu einer Ansteckung.

Inkubationszeit

Die Zeit zwischen Ansteckung und Beginn der Krankheit beträgt gewöhnlich 8 - 10 Tage bis zum Beginn des „grippeähnlichen“ Vorstadiums, 14 Tage bis zum Ausbruch des typischen Hautausschlags.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Die Ansteckungsfähigkeit beginnt bereits 3 - 5 Tage vor Auftreten des Hautausschlages und hält bis 4 Tage danach an. Unmittelbar vor Erscheinen des Ausschlages ist sie am größten.

Maßnahmen für Kontaktpersonen / Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen

Kontaktpersonen zum Erkrankten, die niemals geimpft wurden und die auch niemals Masern hatten, könnten angesteckt worden sein und könnten dadurch die Masern auf andere Personen übertragen. Diese Kontaktpersonen dürfen die Gemeinschaftseinrichtung für 14 Tage nicht betreten bzw. an gemeinschaftlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen. Sie sollen den Kontakt zu anderen, evtl. nicht geschützten Personen, möglichst vermeiden.

Impfung

Durch eine zweimalige Impfung können Kinder wirksam vor einer Infektion mit Masern geschützt werden. Das gesamte Personal der Gemeinschaftseinrichtung sollte unbedingt mindestens einmal MMR (Masern Mumps Röteln) geimpft sein.

Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder nach Krankheit

Der Besuch der Gemeinschaftseinrichtung ist nach Abklingen der Krankheitserscheinungen, jedoch frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlages, möglich. Ein schriftliches Attest ist nicht erforderlich.

Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen für Kontaktpersonen

Kontaktpersonen mit nur einer Impfung sollten unverzüglich die 2. Impfung erhalten und dürfen dann die Gemeinschaftseinrichtung wieder betreten. Kontaktpersonen ohne Impfung sollten schnellstmöglich geimpft werden. Liegt der letzte Kontakt zum Erkrankten nicht länger als 3 Tage zurück, kann auch diese Kontaktperson die Gemeinschaftseinrichtung wieder betreten (Riegelungsimpfung). Riegelungsimpfungen sind in größeren Einrichtungen und Schulen auch zu späteren Zeitpunkten (letzter Kontakt zum Erkrankten liegt länger als 3 Tage zurück) sinnvoll.

Meldepflicht

Eltern und Gemeinschaftseinrichtung sind zur Meldung gemäß Infektionsschutzgesetz verpflichtet.

Fragen zur Behandlung von Masern und zur Impfung richten Sie bitte an Ihren behandelnden Arzt oder Ihre Ärztin.